

Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 47 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „80 000 Euro“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „60 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel der Gesetzesänderung sind Verbesserungen im Bereich der einmaligen Unfallentschädigung.

Eine einmalige Unfallentschädigung wird gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte bei einer besonders lebensbedrohlichen Diensthandlung einen Dienstunfall erleiden, in Folge dieses Dienstunfalls wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und dauerhaft in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent gemindert sind. Kommen sie bei solch einem Unfall zu Tode, erhalten ihre Hinterbliebenen die Unfallentschädigung. Die einmalige Unfallentschädigung trägt damit zu einer verbesserten Absicherung der Beamtinnen und Beamten bei Invalidität oder ihrer Hinterbliebenen im Todesfall bei, wenn Beamtinnen und Beamte in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt waren. Sie ist als ein pauschaliertes Schmerzensgeld zu verstehen. Damit werden immaterielle Schäden des Beamten aus Anlass von Unfällen bei besonders gefährlichen Tätigkeiten, die dem Risikobereich des Dienstherrn zuzurechnen sind, finanziell abgegolten.

Die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung sollen für alle betroffenen Personengruppen angehoben werden.

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung beträgt derzeit

- für die Beamtin oder den Beamten 80 000 Euro,
- für die Witwe bzw. Witwer und die versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 60 000 Euro,
- wenn diese nicht vorhanden sind, für Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 20 000 Euro,
- wenn keine der vorgenannten Hinterbliebenen vorhanden sind, für Großeltern und Enkel insgesamt 10 000 Euro.

Diese Beträge wurden im Zuge der Euro-Einführung am 1. Januar 2002 aufgerundet, ansonsten aber seit 1999 nicht erhöht. In der Zwischenzeit ist der Verbraucherpreisindex (einschließlich 2024) um ca. 60 Prozent gestiegen.

Der Großteil der Länder sowie der Bund haben in der Zwischenzeit die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung erhöht. Danach werden in der Mehrzahl der Länder und beim Bund Beträge von 150 000 Euro für Verletzte und insgesamt 100 000 Euro für Witwen bzw. Witwer und versorgungsberechtigte Kinder geleistet.

Mit der Anhebung soll der Inflation der letzten 25 Jahre Rechnung getragen und die bereits erfolgten Anpassungen in den anderen Ländern nachvollzogen werden. Zudem sollen eine verbesserte Absicherung sowie eine weitere Stärkung des öffentlichen Dienstes erfolgen. Die Gewalt gegen Staatsdiener hat deutlich zugenommen. Den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist angemessen Rechnung zu tragen. Der Dienstherr ist darauf angewiesen, dass Beamtinnen und Beamte in kritischen Situationen Leib und Leben einsetzen, ohne sich um ihre finanzielle Absicherung Sorgen machen zu müssen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Landesbereich

Die rückwirkende Erhöhung der Unfallentschädigung zum 1. Januar 2025 (Art. 2) hat sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Aktuell gibt es einen Fall im Landesbereich, bei dem die einmalige Unfallentschädigung aufgrund eines qualifizierten Dienstunfalls in 2025 ausgezahlt wurde und sich die Unfallentschädigung aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Regelung erhöht.

Dies hat im Verwaltungsvollzug zur Folge, dass im konkreten Fall der Bescheid über die Gewährung der Unfallentschädigung abgeändert werden muss (nunmehr 100 T€ statt 60 T€ Unfallentschädigung). Zudem muss die Anweisung und Auszahlung des Differenzbetrages (40 T€) erfolgen.

Die anspruchsbegründenden Unterlagen sowie die Zahlungsinformationen liegen der zuständigen Stelle (Dienstunfallfürsorge) vor, der Fall ist bekannt. Der erforderliche Zeitaufwand im Verwaltungsvollzug, der aufgrund dieses einen Falles entsteht, ist sehr gering und kaum messbar. Er wird auf insgesamt ca. eine Stunde der Laufbahngruppe 1.2 geschätzt.

Der einmalige Personalaufwand beträgt daher ca. 47,88 € (Anlage 2a VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020, SächsABl. S. 560). Der Sachaufwand (z.B. Papier, Porto) ist vernachlässigbar. Mit weiteren Fällen im Landesbereich (rückwirkende Erhöhung der Unfallentschädigung) bis zum Inkrafttreten der Regelung ist nicht zu rechnen. Durchschnittlich gab es in den letzten 10 Jahren alle zwei Jahre einen Fall.

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird damit im Landesbereich auf 47,88 € geschätzt. Laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Kommunaler Bereich

Im kommunalen Bereich wird kein einmaliger Erfüllungsaufwand prognostiziert. Zum einen liegt dort kein Fall einer Unfallentschädigung seit dem 1. Januar 2025 (Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens der Regelung) vor. Zum anderen ist bis zum Inkrafttreten der Regelung auch kein Fall zu erwarten, der aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Unfallentschädigung erhält, die sich nach dann neuer Rechtslage (rückwirkendes Inkrafttreten) erhöht und im Verwaltungsvollzug Aufwand erzeugt. Diese Annahme basiert auf den äußerst geringen Fallzahlen in der Vergangenheit. In den letzten zehn Jahren gab es keinen Fall einer Unfallentschädigung.

Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung für die Verletzten selbst wird von 80 000 Euro auf 150 000 Euro angehoben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung für die Witwen/Witwer, hinterbliebenen Lebenspartner (§ 31) und versorgungsberechtigten Kinder wird von 60 000 Euro auf 100 000 Euro angehoben.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung für die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder wird von 20 000 Euro auf 40 000 Euro angehoben.

Zu Buchstabe c

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung für die Großeltern und Enkel wird von 10 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.